

## **BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Hungerkatastrophe in Ostafrika**

Grundsätzlich können Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer wegen Hilfebedürftigkeit gemäß R 3.11 LStR unter den dort genannten Voraussetzungen bis zu einem Betrag von 600 Euro steuerfrei gezahlt werden. Die den Betrag von 600 Euro übersteigenden Beihilfen und Unterstützungen stellen nur dann keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn die Zahlung aufgrund eines besonderen Notfalls gewährt wird.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in seinem Schreiben vom 02.08.2011 hinsichtlich der Hungersnot in Ostafrika (Somalia, Äthiopien, Kenia, Dschibuti und Uganda) geregelt, dass die Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers auch ohne Erfüllung der in R 3.11 LStR genannten Voraussetzungen steuerfrei gezahlt werden können. Zudem hat das BMF klargestellt, dass es sich bei der Hungersnot um einen besonderen Notfall handelt und somit die den Betrag von 600 Euro übersteigenden Beihilfen und Unterstützungen ebenfalls steuerfrei gezahlt werden können. Die o.g. Regelungen sind auch auf sonst steuerpflichtige Zinsvorteile und Zinszuschüsse bei Darlehen anzuwenden, die zur Beseitigung von Schäden durch die Hungersnot und deren weitergehenden Folgen aufgenommen worden sind. Die Steuerbefreiung bezieht sich auf die gesamte Laufzeit des Darlehens unter der Voraussetzung, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt.

Des Weiteren regelt das BMF in seinem Schreiben, dass wenn Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens aus Vereinbarungen zur flexiblen Arbeitszeit verzichten, diese Entgeltbestandteile steuerfrei bleiben können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Verzicht zugunsten einer Beihilfe erfolgt, die der Arbeitgeber an von der Hungersnot und den Folgeschäden betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens leistet. Ebenfalls steuerfrei bleiben die Entgeltbestandteile, die durch den Arbeitgeber auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung geleistet werden. Diese Sonderregelung gilt jedoch nicht für die Beitragsberechnung zur Sozialversicherung. Es erfolgt also keine Freistellung von der Beitragspflicht.

### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 02.08.2011, [IV C 4 – S 2223/07/0015 :006](#)

### **Ihr Ansprechpartner**

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.